

# Statuten

## Trägerverein Chor im Breitsch

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Trägerverein Chor im Breitsch“ (im folgenden Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Bern.

### Art. 2 Zweck

1. Der Verein fördert das Gesangswesen in Bern und bietet in Form von Projekten Singfreudigen jeden Alters die Gelegenheit, in ungezwungenem Rahmen Lieder und Chorwerke der verschiedensten Richtungen und Epochen einzustudieren und als Projektchor aufzuführen.
2. Zu diesem Zweck schreibt der Verein pro Jahr ein bis zwei Chorprojekte aus und beschafft alle dazu notwendigen Mittel (z. B. Solisten, Räume und Orchester,etc.)
3. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck, sondern lässt allfällige Überschüsse wieder in neue Projekte einfließen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die bereit sind als Gönner in Form von Beiträgen und/oder in Form von persönlicher Arbeit zur technischen Organisation und Durchführung der Konzertprojekte beizutragen.
2. Als Mitglieder kommen vor allem Personen in Frage, die über gute organisatorische Fähigkeiten und/oder ein gutes Kontaktnetz verfügen.
3. Der Vorstand entscheidet auf Gesuch hin definitiv über die Aufnahme allfälliger Interessenten und sucht bei Bedarf aktiv nach geeigneten Neumitgliedern.

### Art. 4 Austritt

Der Austritt ist durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Diese Mitteilung muss 2 Monate vor dem beabsichtigten Austritt erfolgen.

### Art. 5 Mittel

Der Verein finanziert sich aus Zuwendungen, Einnahmen aus Vereinsaktivitäten und aus den Gönnerbeiträgen. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich, allfällige Aufwände werden ihm vergütet.

Die konkreten Projekte werden jedes für sich durch Ticketverkauf und Sponsoring sowie allfällige weitere projektbezogene Einnahmen finanziert. Der Verein erhebt zudem bei den jeweiligen Projektteilnehmern einen Beitrag zur Mitfinanzierung der Projektkosten.

### Art. 6 Gönnerbeitrag

Der Gönnerbeitrag beträgt mindestens 10 sFr. pro Vereinsjahr

### Art. 7 Projektabrechnung

Der Verein erstellt zu jedem Projekt eine Abrechnung. Ein eventueller Überschuss dient zur

Deckung allgemeiner Vereinskosten bzw. unvorhersehbarer Kosten des betreffenden Konzertprojektes oder eines folgenden.

#### **Art. 8 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder oder Projektteilnehmer.

#### **Art. 9 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert 12 Monate und beginnt jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres.

#### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vereinsversammlung.

#### **Art. 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die durch die Vereinsversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand kann durch die Vereinsversammlung nur aus wichtigen Gründen abgewählt werden. Dies gilt sowohl für den Vorstand als Ganzes, als auch für Einzelmitglieder.
3. Für den Austritt aus dem Vorstand ist Art. 4 der Statuten analog anwendbar.
4. Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder wählt die Vereinsversammlung entsprechenden Ersatz.

#### **Art. 12 Kompetenzen des Vorstandes**

Dem Vorstand kommen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Insbesondere bestimmt der Vorstand den Dirigenten und schliesst zu diesem Zweck mit ihm für jedes Projekt einen Vertrag ab. Dem Dirigenten obliegen die musikalische Leitung sowie die Projektwahl und die Projektausführung.

#### **Art. 13 Vereinsversammlung**

Am Anfang jedes Vereinsjahres findet die ordentliche Vereinsversammlung statt.

#### **Art. 14 Kompetenzen der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung

- Genehmigt die Projektrechnungen, die Jahresrechnung und das Protokoll.
- Entscheidet über die Änderung der Statuten.

#### **Art. 15 Beschlüsse**

1. Für Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung ist das einfach Mehr der Anwesenden notwendig.
2. Der Vorstand und die Vereinsversammlung können auch über Anträge abstimmen, die nicht im Voraus traktandiert wurden.

#### **Art. 16 Auflösung**

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern mindestens vier Wochen im

Voraus mitgeteilt werden.

3. Das Vereinsvermögen geht nach Begleichung aller ausstehenden Verpflichtungen an eine gemeinnützige Organisation oder an eine Organisation, welche einem vergleichbaren Zweck dient. Die Kompetenz zur Durchführung der Liquidation des Vereins und zur Auswahl der entsprechenden Organisation liegt beim Vorstand.

Bern, 26. Dezember 2008